

### **3. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Worpswede**

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 1 der o. g. Satzung erhält folgende Fassung

#### **§ 1 – Gemeinde- und Ortsbrandmeister**

1. Gemeindebrandmeister	110,00 €
Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 6,00 €	42,00 €
Fahrtkostenpauschale	<u>28,00 €</u>
Gesamt	180,00 €
2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters	
Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit zwei Drittel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters, somit	120,00 €
3. Ortsbrandmeister	
(a) Feuerwehrsicherheitspunkt	
Grundbetrag	97,00 €
Fahrtkostenpauschale	<u>15,00 €</u>
Gesamt	112,00 €
(b) Feuerwehrrückpunkt	
Grundbetrag	80,00 €
Fahrtkostenpauschale	<u>12,00 €</u>
Gesamt	92,00 €
(c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	
Grundbetrag	60,00 €
Fahrtkostenpauschale	<u>12,00 €</u>
Gesamt	72,00 €
4. Ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters	
Feuerwehrsicherheitspunkt	75,00 €
Feuerwehrrückpunkt	61,00 €
Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	48,00 €

#### **§ 2 – Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen**

Entfällt – Der Funktionsträger der mehrere Aufgaben erfüllt, hat aufgrund dieser Funktionen auch den entsprechenden Aufwand.

### § 3 - Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten der/die

1.	a) Gemeindepressewart	30,00 €
	b) Leiter Atemschutz	30,00 €
	c) Gemeindefunkwart	30,00 €
	d) Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,00 €
2.	Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	27,00 €
	b) Feuerwehrstützpunkt	21,00 €
	c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	14,00 €
3.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
	Gemeindekinderfeuerwehrwart	40,00 €
4.	Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	34,00 €
	Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	34,00 €
5.	Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	
	Grundbetrag	34,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug der Ortsfeuerwehr	6,00 €
	b) Feuerwehrstützpunkt	
	Grundbetrag	30,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug der Ortsfeuerwehr	6,00 €
	c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	
	Grundbetrag	21,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug der Ortsfeuerwehr	6,00 €
6.	Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren	
	a) Feuerwehrsicherheitsbeauftragter	27,00 €
	b) Feuerwehrstützpunkt	21,00 €
	c) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	14,00 €
7.	Gemeindezeugwart (zentrale Kleiderkammer)	40,00 €

### § 4 – Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Neben der nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Ausgaben) sowie des Verdienstauffalls.
- (2) Aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz NGO ist der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstauffall zu ersetzen.

- (3) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebiets werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- (4) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen und anderer für die Qualifikation erforderlicher Bildungsträger wird neben der Aufwandsentschädigung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 € je Lehrgangs- oder Seminarartag gezahlt. Je Lehrgangwoche jedoch höchstens 500,00 €.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Worpswede vom 25.06.2001 außer Kraft.

Worpswede, den 12.04.2011

Gemeinde Worpswede

- Schwenke –  
Bürgermeister